In Medeman. Ao. 1667. den 26. 27. Aprilis. 208

6. Aus anlaß eines zum wohlehrwürdigen synodo zugeschickten schreibens wirdt gefragt, da junge studiosi oder Candidati so noch minorennes undt sub patria potestate von ihren treuwhertzigen Eltern zu hohen schulen zu dem Ende ausgeschicket werden das sie fleißig studiren sollen, undt ihre Zeit undt unkosten wohl anwenden, damitt sie ihren vorgenohmenen Zweck erreichen möchten. Inmittels aber die studiosi dagegen handeln, freyen undt mitt jungen töchtern, gantz ohne wissen undt willen der gutten Eltern sich ehelich so mündtlich als schrifftlich versprechen würden, ob ein solches vor eine rechtmäßige Ehe könne gehalten werden?

Rx: Das bey so gestalten sachen eine solche verlobung nicht allein null undt nichtig sein, sondern auch solche verlobende personen von ihren vorgesetzten scharff censuiret undt gestrafft werden sollen.

Concordat cum suo Originali
quod attestor Ego David Bergert
Synodi Mont. p. t. Praeses.
Henricus Carp. p. t. Syn. Mont. Assessor
Damianus Haustenius Syn. Mont. p. t. Scriba